

Im Anschluss folgen die gemeinsam entwickelten Qualitätskriterien:

Präambel:

Die Qualitätskriterien in der vorliegenden Form sind ein gemeinsames Produkt der Kinderschutzzentren des Bundesverbandes, verabschiedet vom Fachausschuss des Bundesverbandes der österreichischen Kinderschutzzentren am 25.11.2011 in Salzburg. Sie sind das Ergebnis eines gemeinsamen kontinuierlichen Reflexionsprozesses über Jahre im Rahmen des Fachaustausches der österreichischen Kinderschutzzentren.

Die Qualitätskriterien sind als Zielvorstellungen zu verstehen, zu denen sich die Mitgliederorganisationen bekennen. In diesem Sinne verstehen wir diese auch als Forderungskatalog nach außen, um im Dialog mit der Politik die Finanzierung der von uns formulierten Qualitätskriterien zu erreichen bzw. sicherstellen zu können.

Abweichungen in einzelnen Punkten von den gemeinsam formulierten Kriterien in manchen Kinderschutzzentren können auf Grund regionaler Besonderheiten und auf Grund mangelnder finanzieller Ressourcen vorkommen. Die Erfüllung der Qualitätskriterien in allen Punkten ist daher keine Voraussetzung für die Aufnahme und Mitgliedschaft im Bundesverband. Daher soll mit dem am 25.11.2011 gefassten Beschluss auch nicht die fachliche Arbeit der Kinderschutzzentren in Frage gestellt werden, die aus den oben genannten Gründen die Qualitätskriterien nicht erfüllen.

Die Entwicklung der Qualitätskriterien ist mit diesem Papier jedoch nicht abgeschlossen. Wir sehen vielmehr die Verpflichtung, diese im Dialog mit Trägerorganisationen, Aufsichtsbehörden und SubventionsgeberInnen ständig auf Basis unserer Erfahrungen und im Lichte wissenschaftlicher Erkenntnisse weiter zu entwickeln.

Primäre Aufgabe eines Kinderschutzzentrums ist das Angebot von Beratung, Krisenintervention und Psychotherapie in Fällen von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Gegebenenfalls werden Prozessbegleitung, Besuchsbegleitung und Kinderbeistand angeboten. Diese Angebote richten sich an betroffene Kinder und Jugendliche selbst, deren Familien und Bezugspersonen, einschließlich der Personen, von denen Gewalt ausgeht, sowie an alle, die in ihrer beruflichen Arbeit oder privat mit dem Problem der Gewalt an Kindern und Jugendlichen konfrontiert werden. Unter Gewalt verstehen wir körperliche, psychische und sexuelle Gewalt, sowie Vernachlässigung.

Multiprofessionelle Teams bieten ein hilfe- und entwicklungsorientiertes Unterstützungsangebot, das so gestaltet sein soll, dass die KlientInnen es als Hilfe annehmen und sich aktiv darauf einlassen können. Dazu ist es notwendig, die KlientInnen als autonome Wesen zu achten und sie in ihren gesamten Lebenszusammenhängen zu verstehen.

In ihrer Arbeit setzen sie auf die Ressourcen der KlientInnen und auf die Entwicklung von individuellen Lösungsmodellen. Ihre Aufgabe ist, die Konflikte und Probleme anzusprechen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden und die KlientInnen in der Wahrnehmung und Ausübung ihrer diesbezüglichen spezifischen Verantwortung zu fördern. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Schutz des Kindes nur in Zusammenarbeit mit dem Bezugssystem gesichert werden kann. Die Vernetzung und Koordination der Hilfsysteme ist ein Erfordernis professioneller Arbeit.

Die beraterische und therapeutische Arbeit der Kinderschutzzentren geht von einem Verständnis aus, das Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in einem Kontext psychischer, sozialer, ökonomischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge sieht. Daher ist über die Einzelfallarbeit hinaus, der Auseinandersetzung mit den Bedingungen für die Entstehung von Gewalt Rechnung zu tragen. Kinderschutzzentren stellen daher auch Präventions- und Fortbildungsangebote, und beteiligen sich auch an der öffentlichen Diskussion und an Forschungsprojekten.

- **Inhaltliche Kriterien**

Die Arbeit der Teams umfasst beraterische und psychotherapeutische Angebote an Betroffene und HelferInnen, Vernetzung von Hilfsangeboten (u.a. HelferInnenkonferenz), sowie die kontinuierliche fachliche und gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit ihrer Arbeit und entsprechender Öffentlichkeitsarbeit. Wichtige Qualitätsmerkmale sind die Dokumentation der Fallarbeit, regelmäßige Team- und Fallbesprechung, Supervision, Weiterbildung und die ständige Weiterentwicklung von Arbeitsansätzen. Darüber hinaus sollen sich Kinderschutzzentren in den Bereichen Prävention, Forschung und Weiterbildung engagieren.

- **Prinzipien**

### *Hilfeorientierung*

Die Kinderschutzzentren definieren sich als Beratungs- und Psychotherapieeinrichtungen und grenzen sich als solche gegen Kontroll-, Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben ab. Die Ausübung von Gewalt wird primär als Ausdruck eines Persönlichkeits- oder Beziehungsproblems vor dem Hintergrund gesellschaftspolitischer und familiärer Machtverhältnisse verstanden, und ist mit Strafe bzw. Strafandrohung allein nicht zu lösen. Von Seiten der Kinderschutzzentren werden daher grundsätzlich keine Strafanzeigen erstattet. Das schließt nicht aus, KlientInnen bei diesbezüglichen Entscheidungen zu beraten und sie in solchen Verfahren zu begleiten.

### *Hilfe zur Selbsthilfe*

Die Kinderschutzzentren sehen ihre Aufgabe darin, Impulse zu setzen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den KlientInnen ermöglichen, eigenverantwortlich ihren Handlungsspielraum zu erweitern, die eigenen Ressourcen zu nutzen und im größtmöglichen Ausmaß selbst den Schutz und das Wohl des Kindes zu sichern.

### *Psychodynamische und am sozialen Bezugssystem orientierte Sichtweise*

Im Mittelpunkt der Arbeit von Kinderschutzzentren stehen die Bedürfnisse und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der familiären Strukturen. Sie versuchen, mit den Betroffenen Ursachen und Wirkungen von Gewalt in der Komplexität ihrer objektiven und subjektiven Bedeutung zu verstehen und gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten. Gemeinsam bedeutet auch, mit den für die Kinder und Jugendlichen verantwortlichen Personen Situationen und Probleme zu klären und den Schutz der Betroffenen zu sichern. Das Verständnis von Gewaltdynamiken in sozialen Bezugssystemen impliziert die Beschäftigung mit allen am Konflikt beteiligten Personen.

### *Freiwilligkeit*

Das Beratungs- bzw. Psychotherapieangebot der Kinderschutzzentren ist ein Angebot, bei dem die KlientInnen entscheiden, ob sie es annehmen wollen oder nicht. Die eigene Entscheidung, sich Hilfe zu holen bzw. anzunehmen, ist ein wichtiger Schritt in einem Veränderungsprozess. Das schließt nicht aus, aktiv auf KlientInnen zuzugehen bzw. auch dann Angebote zu machen, wenn KlientInnen unter Druck oder Auflagen von Behörde und Gericht in Kontakt mit den Kinderschutzzentren kommen. Obwohl die Verantwortung für ihr Handeln immer bei den KlientInnen bleibt, gibt es Grenzen und Bedingungen, die von BeraterInnen als Voraussetzung für die Zusammenarbeit gesehen werden.

Diese Position bedeutet, bei Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, und wenn keine Einigung mit den für die Kinder und Jugendlichen Verantwortlichen möglich ist, gemäß § 37 JWG Meldung zu erstatten, um den Schutz des Kindes und der Jugendlichen zu gewährleisten. Über Meldungen an die Jugendwohlfahrt werden die KlientInnen informiert, notfalls erfolgt die Meldung auch ohne deren Zustimmung.

### *Vertraulichkeit*

Die Verschwiegenheitspflicht betrifft alle MitarbeiterInnen der Kinderschutzzentren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und ist auch gegenüber dem Rechtsträger wirksam. Bei Kriseninterventionen und Beratungen werden Informationen über Beratungsinhalte nur bei Gefährdung an Dritte und nur mit Wissen der KlientInnen, weitergegeben.

Auf Wunsch der KlientInnen ist anonyme Beratung möglich.

